



Vereinsatzung
Würfel und Schwert e.V.



Satzung

Würfel und Schwert e. V.





Vereinsatzung

Wüfel und Schwert e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Wüfel und Schwert e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering und soll in das Vereinsregister eingetragen Fürstentfeldbruck werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller / brauchwürdiger Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, insbesondere des Liverollenspiels als Laien-Improvisationstheater in einem meist mittelalterlichen Rahmen mit fantastischen Elementen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Organisation von Liverollenspielen und Tischrollenspielen in Bayern von einem Tag bis maximal 5 Tage.
 - Schaffung eines Forums zur Kommunikation der Mitglieder des Vereins.
 - Organisation von Trainings, Bastelnachmittage und weiteren gemeinsamen Tätigkeiten.
 - Gemeinsame Besuche von Liverollenspielen in ganz Deutschland und den Nachbarländern.
 - Förderung von Kommunikation und Informationsaustausch im Live- und Tisch-Rollenspiel.
 - Förderung des Live- und Tisch- Rollenspiels in der Öffentlichkeit.
 - Näherbringen des Naturschutzes und der Verhaltensweisen bei Aufenthalt in der Natur
 - Erhaltung und Förderung des mittelalterlichen Brauchtums und Handwerks durch authentische Veranstaltungen
 - Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Wir fördern und unterstützen den sozialen Umgang von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und jung Gebliebenen. Durch die altersgerechten Rollenspiele im Speziellen sollen allen jungen Menschen der soziale Umgang, der Zusammenhalt und auch Teamarbeit näher gebracht werden.



Vereinsatzung

Würfel und Schwert e.V.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Quartals zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.



Vereinsatzung

Würfel und Schwert e.V.



§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von *mindestens einem Viertel* der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
Sie ist beschlussfähig, wenn die *Hälfte der Mitglieder* anwesend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit *einfacher Mehrheit*.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt *2 Jahre*. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. *Er fasst seine Beschlüsse per Mehrheitsbeschluss. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.*
6. Jedes Vorstandsmitglied ist *allein* für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer *Zweidrittelmehrheit* der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere



Vereinsatzung Würfel und Schwert e.V.



steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.



Vereinsatzung

Würfel und Schwert e.V.



§ 10 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich außer dieser Satzung noch eine Vereinsordnung, die das weitere Vereinsleben regelt.
2. Den Inhalt der Vereinsordnung, soweit es nicht durch die aktuelle Satzung anders geregelt ist, bestimmt der Vorstand
3. Änderungen der Vereinsordnung müssen den Mitgliedern in schriftlicher Form oder auf Mitgliederversammlungen mitgeteilt werden.
4. Änderungen bedürfen der Abstimmung der Mitgliederversammlung

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 28.02.2011 in Kraft.